

Überblick 6. IV-Revision – finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Situation der Invalidenversicherung (IV) verschlechterte sich seit der Mitte der 90er-Jahre zunehmend. Seit 2006 hat sich ihr Defizit stabilisiert, wenn auch auf hohem Niveau: Es betrug im Jahr 2010 rund 1 Milliarde Franken. Ende 2010 erreichten die Schulden der IV bei der AHV rund 15 Milliarden Franken. Zur nachhaltigen Sanierung der IV verfolgt der Bundesrat einen ausgewogenen Sanierungsplan in drei Schritten:

- 1. Schritt: Defizit stabilisiert:** Mit der 4. und der 5. IV-Revision (in Kraft seit 2004 / 2008), wurde das jährlich steigende Defizit stabilisiert, so dass das Schuldenwachstum gebremst werden konnte. Die Anzahl neuer Renten wurde seit 2003 um rund 47% reduziert. Der Bestand an laufenden Renten in der Schweiz hat sich seit 2003 stabilisiert, nimmt seit 2006 allmählich ab und hat Ende 2010 241'000 erreicht. Die mit der 5. IV-Revision eingeführten neuen Massnahmen (Früherfassung und Frühintervention, neue Integrationsmassnahmen insbesondere für psychisch Behinderte) werden in der Praxis intensiv und erfolgversprechend eingesetzt.
- 2. Schritt: Defizit vorübergehend eliminiert, Schuldenspirale gestoppt:** Am 27. September 2009 haben Volk und Stände den 2. Schritt des Sanierungsplans angenommen, die **Zusatzfinanzierung der IV** (2011 bis 2017). Mit der befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuer wird das Defizit der IV vorübergehend beseitigt. Damit wachsen ihre Schulden nicht mehr weiter an, und ihre Rechnung kann von jener der AHV getrennt werden. Seit 1.1.2011 verfügt die IV denn auch über einen eigenen Fonds. So muss die AHV nicht mehr für Fehlbeträge der IV aufkommen. Die Aushöhlung der AHV-Reserve durch die IV wird damit gestoppt. Die Zusatzfinanzierung verschafft der IV zusätzliche Einnahmen von insgesamt über 14 Milliarden Franken (Mehrwertsteuer-Erhöhung, Startkapital aus dem AHV-Fonds und Übernahme der Schuldzinsen durch den Bund). Der 2. Schritt erlaubt es dadurch, die Massnahmen der 6. IV-Revision sozial vertretbar umzusetzen.
- 3. Schritt: Rechnung nachhaltig ausgeglichen und Schulden zurück bezahlt:** Während der Übergangsphase der Zusatzfinanzierung wird die Invalidenversicherung mit der 6. IV-Revision mit Sparmassnahmen, Massnahmen zur weiteren Verstärkung der Eingliederung und Systemanpassungen zur Eliminierung von Fehlanreizen saniert, damit sie rechtzeitig mit dem Auslaufen der Zusatzfinanzierung eine nachhaltig ausgeglichene Rechnung hat und damit ihre Schulden abgebaut werden können.

Dieses Faktenblatt bietet einen Überblick der 6. IV-Revision und stellt ihre finanziellen Auswirkungen dar.

Zeitplan und Ablauf der 6. IV-Revision

Mit der 6. IV-Revision erfüllt der Bundesrat den ausdrücklichen Auftrag des Parlaments, wonach er insbesondere vorschlagen muss, "wie die Invalidenversicherung durch Senkung der Ausgaben saniert werden kann" (Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die Sanierung der Invalidenversicherung). Er hat die Revision in zwei Massnahmenpakete aufgeteilt:

- Die IV-Revision 6a soll rasch umgesetzt werden, damit sich die Massnahmen möglichst schnell, nämlich ab dem Auslaufen der Zusatzfinanzierung, voll auswirken. Dieser erste Teil ist vom Parlament in der Schlussabstimmung vom 18. März 2011 verabschiedet worden und soll 2012 in Kraft treten.

- Die IV-Revision 6b – mit weniger rasch umsetzbaren Massnahmen – soll auf 2015 in Kraft gesetzt werden. Dieses zweite Massnahmenpaket hat der Bundesrat nun zuhanden des Parlaments verabschiedet.

Die IV-Revision 6a

Die IV-Revision 6a richtet sich nach dem übergeordneten Ziel der Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung aus, wie dies zuvor bereits die 4. und die 5. IV-Revision getan haben. Sie legt ein Schwerpunkt auf die insbesondere mit der 5. IV-Revision aufgenommenen Anstrengungen zu erweitern und zu verstärken, damit Menschen, die bereits eine IV-Rente beziehen, so weit als möglich wieder eingegliedert werden können. Sie leistet einen massgeblichen Beitrag zur finanziellen Konsolidierung der IV. Die Mehrerträge und die Minderausgaben der IV gemäss den neusten finanziellen Projektionen erlauben es zusammen mit den Massnahmen der IV-Revision 6a, das von 2019 bis 2025 erwartete Defizit um rund 750 Mio. Franken jährlich zu reduzieren. Die IV-Revision 6a sieht folgende Massnahmen vor:

Eingliederungsorientierte Rentenrevision

Die eingliederungsorientierte Rentenrevision hat die Wiedereingliederung von IV-Rentnerinnen und -Rentnern zum Ziel, bei welchen dies erfolgversprechend erscheint. Damit soll ein bisher praktisch nicht genutztes Potenzial gezielt ausgeschöpft werden. Ziel ist es, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit von Rentenbezügerinnen und -bezügern mit Hilfe von gezielten Massnahmen soweit zu verbessern, dass eine Wiedereingliederung möglich wird und die Rente nicht mehr oder nicht ganz benötigt wird. Um dies zu erreichen, werden die bestehenden Eingliederungsmassnahmen erweitert, ergänzt und stärker auf die persönliche Situation der Rentenbeziehenden bezogen durchgeführt. Verschiedene Regelungen erleichtern es den Arbeitgebenden, ihren Beitrag zur Wiedereingliederung zu leisten. Schliesslich wird eine rechtliche Grundlage für die Überprüfung und allfällige Anpassung laufender Renten geschaffen, die infolge medizinisch nicht klar diagnostizierbarer Beschwerden wie Schmerzstörungen, Fibromyalgie, Schleudertrauma und ähnlichen Sachverhalten zugesprochen wurden.

Neuer Finanzierungsmechanismus: Kostenwahrheit im Finanzaushalt der IV

Mit dem neuen Finanzierungsmechanismus wird der Bundesbeitrag an die IV nicht mehr in Prozenten der IV-Ausgaben festgelegt, sondern in Abhängigkeit vom Gang der Wirtschaft. Dies bewirkt, dass die IV im Gegensatz zu heute voll von den Einsparungen profitiert, die sie erzielt. Heute wird die IV – neben Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber – durch einen Bundesbeitrag in der Höhe von rund 38% der jährlichen Ausgaben der IV finanziert. Das bedeutet: Wenn die IV einen Franken mehr ausgibt, muss der Bund automatisch 38 Rappen davon bezahlen, und andererseits, wenn die IV einen Franken an Ausgaben spart, so entlastet das ihre Rechnung auch nur um 62 Rappen. Die restlichen 38 Rappen entlasten die Bundeskasse.

Mehr Wettbewerb bei Hilfsmitteln zugunsten tieferer Kosten

Mit der Verankerung einer gesetzlichen Basis für die Beschaffung von Hilfsmitteln kann die IV nicht nur die bestehenden Instrumente (Tarifverträge, von der Behörde festgesetzte Höchstbeträge, Pauschalen) wirkungsvoller einsetzen, sondern neu auch Vergabeverfahren (z.B. Ausschreibungen) durchführen. Mit Letzteren wird ein echter Wettbewerb zwischen den Leistungserbringern ermöglicht. Das führt zu einer deutlich kostengünstigeren Beschaffung gewisser Hilfsmittel (z.B. Hörgeräte), bei gleich hoher Versorgungsqualität. Die neu ermöglichten Vergabeverfahren werden parallel zu den bisherigen Instrumenten zur Verfügung stehen, sodass der Bundesrat für jede Hilfsmittelkategorie die geeignete Art der Beschaffung festlegen kann.

Einführung eines Assistenzbeitrags

Mit dem Assistenzbeitrag wird eine neue Leistung für Menschen mit einer Behinderung eingeführt. Er ergänzt die Hilflosenentschädigung und die Hilfe von Angehörigen und schafft eine Alternative zur institutio-nellen Hilfe. Menschen mit einer Behinderung sollen künftig für die individuell benötigten Hilfeleistungen selber jemanden anstellen können. Für die anfallenden Kosten erhalten sie von der IV einen Assistenzbeitrag von 30 Franken pro Stunde.

Die IV-Revision 6b

Die vom Bundesrat verabschiedete Revision 6b vollendet die Sanierung der Invalidenversicherung. Sie hat nicht nur eine nachhaltig ausgeglichene Rechnung zum Ziel, sondern ermöglicht es auch, bis 2025 die Schulden der IV beim AHV-Fonds vollständig zurück zu zahlen, also bis zu einer Phase, in welcher es bei der AHV zu Liquiditätsproblemen kommen könnte. Auch dieses zweite Massnahmenpaket der 6. IV-Revision baut auf dem mit der 5. IV-Revision neu verankerten Prinzip "Eingliederung vor Rente" auf. Die Massnahmen verstärken das Instrumentarium der IV zur Eingliederung und Prävention von Invalidität und nehmen Systemanpassungen vor, um bestehende Fehlanreize zu eliminieren. In der Folge sind die wesentlichen Teile des Massnahmenpakets 6b aufgeführt. Die weiteren Faktenblätter geben detailliertere Auskünfte.

- Schaffung von Arbeitsanreizen durch ein stufenloses Rentensystem in der IV und der beruflichen Vorsorge anstelle von vier fixen Rentenstufen, ganze Rente grundsätzlich ab 80% Invaliditätsgrad statt ab 70%, Besitzstand für 55-jährige und ältere Versicherte bleibt gewahrt
- Erweiterung und flexiblere Ausgestaltung der mit der 5. IV-Revision eingeführten neuen Eingliederungsmassnahmen, Verstärkung der Prävention durch intensivierte Beratung von Versicherten und Arbeitgebenden, ausgerichtet insbesondere auf psychisch Behinderte
- Neue Regelung für Rentnerinnen und Rentner mit Kindern: 30% einer Invalidenrente pro Kind statt wie bisher 40% (für bereits laufende Renten für Kinder gilt dies erst nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren)
- Begrenzung der Übernahme von Reisekosten auf behinderungsbedingte und aufgrund einer Eingliederungsmassnahme effektiv notwendige Kosten
- Modalitäten zum vollständigen Abbau der IV-Schulden bei der AHV
- Interventionsmechanismus zur Sicherstellung einer nachhaltig ausgeglichenen Rechnung der IV

6. IV-Revision führt zu ausgeglichener Rechnung und ermöglicht Tilgung der Schulden

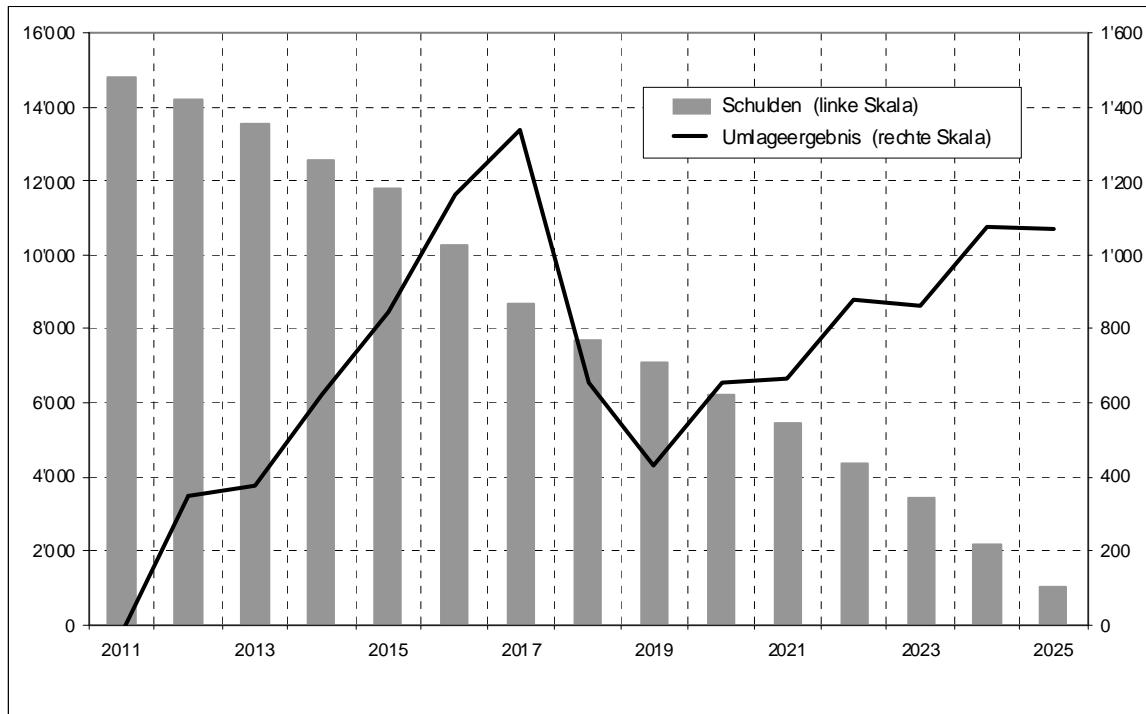
Die Massnahmen der **Revision 6a**, zusammen mit den Mehreinnahmen und den Minderausgaben der IV gemäss den neusten finanziellen Projektionen, werden das nach Auslaufen der Zusatzfinanzierung erwartete Defizit im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2025 um rund 750 Mio. Franken jährlich reduzieren.

Die **IV-Revision 6b** entlastet die Rechnung der IV im Durchschnitt des Projektionszeitraums 2015 bis 2025 um rund 325 Mio. Franken jährlich (unter Berücksichtigung der Investitionen in die verstärkte Eingliederung und der Kosten des zusätzlichen Personalbedarfs). Das nach der Umsetzung des ersten Massnahmenpaketes (Revision 6a) allenfalls noch verbleibende Defizit wird damit beseitigt, und die IV wird über eine ausgeglichene Rechnung verfügen. Dieses zweite Massnahmenpaket sieht auch vor, dass die Invalidenversicherung ihre Schulden bei der AHV bis 2025 vollständig zurück bezahlt. Somit wird die IV dem Parlamentauftrag entsprechend nachhaltig saniert sein. Dieses Ziel wurde auf der Basis der aktuellen demographischen und wirtschaftlichen Szenarien gesetzt. Seine Erreichung bedingt allerdings, dass beide Teile der 6. IV-Revision die erwarteten Effekte voll entfalten.

Finanzielle Auswirkungen der IV-Revision 6b
(jährlicher Durchschnitt in Mio. Franken, zu Preisen von 2011)

Massnahmen	2018	2015-2025
Ausgabenreduktion		
Neues Rentensystem	130	150
Verstärkte Eingliederung	0	50
Elternrenten	160	120
Reisekosten	20	20
Personalbedarf	-15	-15
Total IV-Revision 6b	295	325

Folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Schulden der IV und des Umlageergebnisses (Rechnungsergebnis abzüglich Anlageerfolg) in den Jahren 2011 bis 2025, unter Einbezug der Revision 6b (in Mio. Franken, zu Preisen von 2011). Auf der Basis der Szenarien in Bezug auf die Demographie (Annahmen zur Fruchtbarkeit, zur Lebenserwartung und zur Wanderung), auf die Wirtschaft (Entwicklung von Löhnen und Preisen) und in Bezug auf die Invaliditätsfaktoren (Wahrscheinlichkeit, invalid zu werden respektive nicht mehr invalid zu sein), sowie unter der Bedingung, dass beide Massnahmenpakete der 6. IV-Revision ihre Wirkung vollständig entfalten können, erscheint die Entschuldung der Invalidenversicherung bis 2025 realistisch.



Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation, 031 322 91 95, kommunikation@bsv.admin.ch